

Verwaltungsreform II

Politische Vereinbarung

zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

15.11.2005

Wesentlicher Teil der Gesamteinigung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 ist die Vereinbarung der Gebietskörperschaften zur Effizienzsteigerung der öffentlichen Aufgabenerfüllung "Verwaltungsreform II".

Laut FAG Paktum vereinbarten die Gebietskörperschaften die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf höchster politischer Ebene zur Erarbeitung von Maßnahmen für eine weiterführende Verwaltungsreform.

Im März 2005 begann der Prozess mit der Bildung der Arbeitsgruppe. Vertreter auf Bundesseite waren Herr Finanzminister Grasser, Frau Bundesministerin für Justiz Gastingner, Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Pröll sowie Herr Staatssekretär Finz. Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Gehrler und Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen Rauch-Kallat verhandelten in ihren Sachbereichen. Die Vertreter der Bundesländer waren Herr Landeshauptmann Sausgruber, Herr Vizebürgermeister Rieder, Herr Landeshauptmann Pühringer, Herr Landeshauptmann Niessl und Herr Landeshauptmann Haider. Herr Präsident Mödlhammer und Herr Generalsekretär Pramböck sprachen für die Gemeinden und Städte.

Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Qualität der öffentlichen Verwaltung zu leisten und die Gebietskörperschaften dem gemeinsam angestrebten Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes näher zu bringen.

Die Vertreter der Gebietskörperschaften vereinbaren die Umsetzung folgender Verwaltungsreformmaßnahmen:

Aktivitätsaufwand

Alle Gebietskörperschaften haben sich zum Ziel gesetzt, die Kostendynamik im Aktivitätsaufwand einzubremsen.

Die daraus quantifizierten Einsparungen ergeben kumuliert für den Zeitraum 2006 bis 2010:

• Gebietskörperschaft	Mio. €	VBÄ
• Bund	700	6.240
• Bundesländer insg.	844	5.670
• Gemeinden insg.	342	3.757
• alle Gebietskörperschaften	1.886	15.667

- Die Vereinbarungspartner verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass diese Einsparungsziele innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaften bis Ende 2010 umgesetzt werden.
- Die von den Gebietskörperschaften quantifizierten Einsparungen für den Zeitraum 2006 bis 2010 gelten mit Stichtag 1. Juli 2005 und werden alle zwei Jahre evaluiert.
- Die Vereinbarungspartner kommen überein, dass die Bestimmungen des Konsultationsmechanismus striktest einzuhalten sind; dies soll im Sinne einer Abklärung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben im Vorhinein erfolgen, wobei eine maximale Zurückhaltung bei kostentreibenden Normsetzungen anzustreben ist. Österreich wird darauf hinwirken, dass im Prozess der europäischen Normsetzung kostentreibende EU-Regelungen bekämpft bzw. deren Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden hintan gehalten werden.

Schulverwaltungsreform

Optimierung der Schulverwaltung mit dem Ziel der Qualitätssteigerung im Bildungsbereich. Daher werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- * Schaffung der Möglichkeit der Neuordnung der Schulsprengel in einem grundsatzgesetzlichen Rahmen, der ein höheres Maß an Flexibilität bei der Festlegung von Standorten und Einzugsbereichen einräumt
- * Zusammenführung der administrativen Leitung von Kleinschulen mit dem Ziel der Erhaltung von Kleinschulstandorten insbesondere im ländlichen Raum
- * Bund, Länder und Gemeinden sind von der Notwendigkeit der Verbesserung der Integration von Kindern nichtdeutscher Muttersprache überzeugt und treten in Gespräche ein mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung ab dem Schuljahr 2006/07 zu finden.

Die Vereinbarungspartner einigen sich hinsichtlich der Auflösung von Bezirksschulräten, Abschaffung der Kollegien der Landesschulräte und der Schaffung von Landesbildungsdirektionen bis spätestens Jahresende 2006 ein Konzept zu finalisieren.

Gesundheitswesen

Bereits in der Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens haben die Vertragspartner Maßnahmen zur Senkung von Verwaltungskosten und weitere Maßnahmen im patientenfernen Bereich zur Effizienzsteigerung bzw. Steuerung im Gesundheitswesen in Höhe von rund 300 Mio. € wahrzunehmen.

Ziele bleiben auch weiterhin die Einsparung von Verwaltungsausgaben im Gesundheitsbereich und das Bremsen der Kostendynamik im Spitalswesen. Die identifizierten Maßnahmen umfassen

- Benchmarking für Gesundheitsverwaltungen und Gesundheitseinrichtungen
- Schaffung von gemeinsamen Einkaufskompetenzzentren
- Forcierung einheitlicher IT Lösungen
- Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung im Gesundheitswesen

- PPP Modelle im Bereich der Spitalsambulanzen
- Schaffung von bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Ausübung des ärztlichen Berufes in Gesellschaften

Standardisierung der Personaldaten der Gebietskörperschaften

Ziel ist die Schaffung einer Standardisierung in den Personaldaten des öffentlichen Sektors, um eine effektive Personalsteuerung und ein (auch internationales) Benchmarking zu gewährleisten. Daher haben sich alle Gebietskörperschaften vorgenommen, vergleichbare, transparente Daten des in ihrem Einflussbereich stehenden Personals anzustreben. Die dafür notwendige Maßnahme ist die Standardisierung der Personaldaten.

- Die Verhandlungspartner einigen sich auf die Erfüllung der in Anlage 1 beschriebenen Vorgaben bis 31.12.2006.

Verwaltungspartnerschaften bzw. Kooperationen zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern

Ziel ist Schaffung von Synergien durch den Ausbau von Verwaltungspartnerschaften und Kooperationen zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern. (Anlage 2)

E-Government

Ziele ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kooperation der Gebietskörperschaften im Bereich E-Government und damit eine Forcierung bürgerfreundlicher Verwaltungslösungen und Hebung von Verwaltungssynergien.

- Die Verhandlungspartner einigen sich auf eine gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern und Gemeinde- und Städtebund bis 31.12.2006 wie gemäß Anlage 3 vorgesehen.

Wasserrechtsnovelle

Über Anregung der Länder haben die beteiligten Gebietskörperschaften das derzeit geltende Wasserrechtsgesetz auf Möglichkeiten zur Verwaltungsentlastung analysiert, um in weiterer Folge die dadurch freiwerdenden Personal- und Sachressourcen vor allem im erstinstanzlichen Bereich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie heranziehen zu können. Für die in Anlage 4 angeführten Maßnahmen wurde weitestgehend Konsens erzielt, so dass ein entsprechender Gesetzesentwurf vom BMLFUW ausgearbeitet wurde und nach erfolgter Begutachtung der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahmen wird zu Einsparungen von bis zu 40 VBÄ führen.

- Die Verhandlungspartner einigen sich auf Umsetzung der in Anlage 4 beschriebenen Maßnahmen.

Beschaffungswesen

Der Bund ist bereit, die vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund mit Schreiben vom 12. bzw. 13. Oktober 2005 angeregte Novellierung des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz) zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, wonach die Bundesbeschaffung GmbH auch für Unternehmen im Eigentum von Ländern und Gemeinden tätig werden darf.

Der Bund setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass kommunale Kooperationen – aber auch Einrichtungen von Public-Private-Partnerships – im Vergaberecht eine Sonderstellung erhalten, um ihre Aufgabenerfüllung zu erleichtern.

Jährliches Monitoring

Die Verhandlungspartner einigen sich auf ein jährliches Monitoring der Umsetzung der einzelnen Dossiers im Rahmen der Haushaltskoordinierung des Österreichischen Stabilitätspakts. Das erste Monitoring Ergebnis wird für 30.6.2007 erwartet.

Sonstiges

Vereinbart wird weiters:

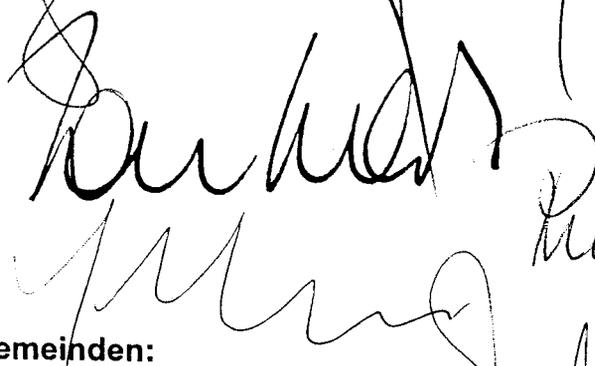
- Wegfall des Rechtsformenvorbehalts im Dienstrecht
- Pauschale Weisungsfreistellung für bestimmte Verwaltungsorgane
- Erleichterung von Ausgliederungsmaßnahmen sowie
- Interkommunale Zusammenarbeit

Für den Bund:



Hans-Joachim Lauth
Konsequenz

Für die Länder:



Hans-Joachim Lauth
Koch

Für Städte und Gemeinden:



Hans-Joachim Lauth

Verwaltungsreform II

Anlagen zur Politischen Vereinbarung
zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Standardisierung der Personaldaten der
Gebietskörperschaften |
| Anlage 2 | Verwaltungspartnerschaften bzw. Kooperationen
zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern |
| Anlage 3 | E-Government |
| Anlage 4 | Wasserrechtsnovelle |

Verwaltungsreform II - Anlage 1

Standardisierung der Personaldaten der Gebietskörperschaften

Grundsätzliche Erwägung

Es besteht ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit über die personellen Dimensionen der Staatsorganisation Bescheid zu wissen. Die veröffentlichte Meinung bedient dieses Interesse mit teilweise unzulänglichem und auch falschem Datenmaterial. Weiters gibt es eine Reihe von gesetzlichen Meldeverpflichtungen sowie internationale Statistikerhebungen (etwa OECD) zum öffentlichen Personal. Es liegt daher insbesondere auch im Interesse der einzelnen Gebietskörperschaften und ist deren gemeinsames Ziel, widersprechende oder gar falsche Angaben zum öffentlichen Personal möglichst zu verhindern. Nur mit einer einheitlichen und standardisierten Vorgangsweise in der statistischen Erhebung kann dieses Ziel erreicht werden.

Bereich der Gebietskörperschaften

Erhebung des aktiven Personals

- Personalstand (zum Stichtag 31.12.)

Zielgröße ist der Personalstand der jeweiligen Gebietskörperschaft ohne den den ausgegliederten Rechtsträgern zugeteilten Bediensteten. Weiters wäre eine gesonderte Darstellung der in (unselbständigen) Betrieben Beschäftigten vorzunehmen.

- VBÄ

- Köpfe

- Beamte

- vertraglich Beschäftigte

Darstellung der Personalstands-Veränderungen samt Ausgliederungseffekt

- Zuordnung der Beschäftigten nach funktionalen und ökonomischen Gesichtspunkten nach dem internationalen Erhebungsstandard „Classification of the Functions of Government“ (COFOG)

Die entsprechende Adaptierung der „Personalstatistik neu“ der Bundesländer erfolgt einvernehmlich in der einschlägig tätigen Projektarbeitsgruppe „Qualitätszirkel“.

- Personalausgaben unter Zuordnung des Kontenplans für Gebietskörperschaften Konten-Unterklasse 50-55, Kontengruppe 564-567 u. 569, Konten-Unterklasse 58

Erhebung der Beamten-Pensionisten

- Anzahl (zum Stichtag 31.12.) und Ø-Pensionshöhe für
 - Ruhegenussbezieher
 - Hinterbliebene
 - Gesamtzahl
- Anzahl, Ø-Alter und Ø-Pensionshöhe der *Neuzugänge* bloß von Ruhegenussbezieher pro Kalenderjahr nach folgender Untergliederung:
 - Alterspension
 - Dienstunfähigkeit
 - vorzeitige Pensionierung mit Abschlag
 - vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag
- Pensionsausgaben

Erhebung bei Kleingemeinden unter 3.000 Einwohnern

Da sich Kleingemeinden unter 3.000 Einwohnern nur unter erschwerten Umständen in der Lage sehen, die vereinbarten Daten bereitzustellen, werden hinsichtlich dieser Gemeinden statistische Verfahren angewandt, das aus der Hochrechnung von Daten ausgewählter „Stichproben-Gemeinden“ aussagekräftige Ergebnisse erzielbar macht.

Bereich der Rechtsträger außerhalb der Gebietskörperschaften

Das aktive Personal der Rechtsträger außerhalb der Gebietskörperschaften wird nur insoweit erfasst, als der jeweilige Rechtsträger in den „Sektor Staat“ gemäß ESVG 1995 fällt. Ungeachtet dessen wird das gesamte Personal von Krankenanstalten erhoben, die in der Trägerschaft von Gebietskörperschaften stehen.

Hinsichtlich des bei diesen Rechtsträgern beschäftigten Personals sollten die Quantitäten an einem jährlichen Stichtag nach VBÄ- und Kopf-Kriterien sowie die Personalausgaben erhoben werden. Die Meldung erfolgt durch diejenige Gebietskörperschaft, in deren Ingerenz der Rechtsträger steht.

Für den Fall, dass dies durch gesellschaftsrechtliche Umstände behindert wird – etwa weil ein weisungsmäßiger Zugriff auf eine Aktiengesellschaft nicht möglich ist –, wird von der jeweiligen Gebietskörperschaft bloß der Rechtsträger namhaft gemacht.

Bei (ausgliederten) Rechtsträgern, bei denen Beamte oder Vertragsbedienstete einer Gebietskörperschaft gewissermaßen als „Leihpersonal“ beschäftigt sind, wären diese speziell auszuweisen.

Umsetzung

- Einvernehmliche Präzisierung der festgelegten Punkte für die operative Umsetzung in einer Arbeitsgruppe unter Einschluss der im Rahmen der „Personalstatistik neu“ der Bundesländer tätigen Projektgruppe „Qualitätszirkel“.
- Erstmalige Datenerhebung für das Kalenderjahr 2005

Verwaltungspartnerschaften bzw. Kooperationen zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern

1. Allgemeines

Die Anforderungen an die Gemeinden steigen kontinuierlich und überfordern teilweise die vorhandenen Ressourcen (Mitarbeiter, finanzielle Möglichkeiten). Für viele Aufgaben sind zunehmend Spezialisten notwendig. Nicht jede Gemeinde ist in der Lage die Finanzierung eines Spezialisten aufzubringen bzw. sich eine eigene Rechtsabteilung zu leisten.

2. Regionale Verwaltungsgemeinschaften

a. Bauverwaltungsgemeinschaften

Bei diesen schließen sich Gemeinden auf freiwilliger Basis zusammen, um Einsparungen im Personal- und Amtsaufwand derart zu erzielen, als von einer Gemeinde für die in dieser Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden die baubehördlichen Angelegenheiten übernommen werden.

Diese Art der Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere in den kleineren Gemeinden eine sparsamere und effizientere Besorgung gleichartiger Angelegenheiten und stellt somit bedarfsgerecht qualifizierte personelle Ressourcen zur Verfügung.

b. Rechtsverwaltungsgemeinschaften

Eine weitere Art bildet die so genannte Rechtsverwaltung durch eine Gemeinde. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Bereitstellung von Verwaltungsjuristen, die den in dieser Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden in gemeindebehördlichen Rechtsangelegenheiten im Bedarfsfall unterstützend zur Seite stehen. Es reicht demnach von Beratungstätigkeiten bis hin zum Erstellen

von Bescheidentwürfen bzw. der Teilnahme an Verhandlungen als Verhandlungsleiter.

c. Finanzierung von Verwaltungsgemeinschaften

Die Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaften zur Besorgung der Aufgaben erfolgt in der Regel durch Umlage zur Bereitstellung der Ressourcen zuzüglich des Ersatzes der tatsächlich im Einzelfall erbrachten Leistung.

3. Verwaltungsgemeinschaften – Gewerbeparks

Ein weiteres Beispiel für Verwaltungspartnerschaften sind Gewerbeparks. Die Widmung dieser Standorte erfolgt gemeindeübergreifend. Von Vorteil ist dabei die gemeinsame Tragung der Infrastrukturkosten. Außerdem verteilt sich die Wertschöpfung (Kommunalsteueraufkommen) nach dem interkommunalen Finanzausgleich gemäß FAG 2005. Auch die bloße Zusammenarbeit bei Betriebsansiedlungen – um Abwerbungen von Betrieben zu vermeiden – führt dazu, dass bisher konkurrierende Gemeinden ihre Zugeständnisse an Betriebe nicht weiter nach unten revidieren, da ein fixer Aufteilungsschlüssel bei der Aufteilung der Kommunalsteuer zwischen diesen vereinbart wird.

4. Regionalverbände – Abfallwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft

Die Abfallwirtschaft erfolgt größtenteils durch Regionalverbände (Gemeindeverbände). Bei diesen werden die Aufgaben der gesamten Beratung, der Betreuung der örtlichen Altstoffsammlungen, der Vorbereitung von Abfuhrordnungen und der Ausschreibung von diversen Leistungen (wie beispielsweise die Altfahrzeugeverwertung) in einem Verband erledigt. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft werden die Aufgaben ähnlich wahrgenommen.

5. Sonstige regionale Verbände

Zahlreiche Verwaltungskooperationen wurden aus den verschiedensten Bereichen genannt: zum Beispiel auf dem Gebiet der Infrastruktur, Bildung, Senioren, Kultur, Verkehr, Tourismus, Immobilienverwaltung etc.

Die Verwaltungsreform II wird die Tendenz zu Verwaltungspartnerschaften verstärken, um die Gemeinden auch in Zukunft funktions- und leistungsfähig erhalten zu können –

bzw. um den steigenden Anforderungen der Bürger und übergelagerten Behörden gerecht zu werden und die Kosten nicht weiter wachsen zu lassen. Es ist dringend notwendig interkommunale Kooperationsmöglichkeiten zu orton und langfristig zu nutzen.

Verwaltungsreform Anlage 3

E-Government

1. Zur Erleichterung des Kontaktes zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits sowie zur schnelleren Kommunikation zwischen Verwaltungsstellen werden folgende Verbesserungen umgesetzt:

- Im Rahmen von FinanzOnline können Kommunalsteuererklärungen von den Steuerpflichtigen elektronisch abgegeben werden. FinanzOnline leitet diese elektronisch an die jeweiligen Gemeinden weiter.
- Im Rahmen von FinanzOnline wird die elektronische Übermittlung von Daten der Grundsteuermessbescheide an die jeweiligen Gemeinden ermöglicht.
- Die für die Bewertung von Liegenschaften notwendigen Gemeindedaten sollen künftig hin von den Gemeinden an die Finanzverwaltung via FinanzOnline elektronisch übermittelt.
- In möglichst vielen Verwaltungsverfahren werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Einkommensnachweise elektronisch übermittelt (wie bereits im Studienbeihilfenverfahren realisiert).
- Zur Ermöglichung einer elektronischen Rechnungslegung an die Verwaltung wird gemeinsam mit der Wirtschaft ein gemeinsamer technischer Standard entwickelt.
- Die Möglichkeiten zum elektronischen Zahlungsverkehr (z.B. Kreditkarten und e-payment) zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und Verwaltung andererseits werden zügig ausgebaut.
- Die elektronische Zustellung von Behördenschriftstücken an die Bürgerinnen und Bürger sowie an die Wirtschaft wird in allen Verwaltungsbereichen ausgebaut.
- Auf Basis des von den Gebietskörperschaften gemeinsam erarbeiteten Standards (E-Government-Styleguide) werden elektronische Formulare bürgerfreundlich gestaltet.

Diese Punkte werden bis 31.12. 2006 umgesetzt.

2. Zur wesentlichen Beschleunigung von Verwaltungsverfahren wird

- die Nutzung elektronischer Register (z.B. Zentrales Melderegister, Firmenbuch, Grundbuch, zentrales Gewerberegister) und die Vereinfachung ihrer Schnittstellen sowie eine Verbesserung der Abstimmung zwischen den Registern forciert. Die Klärung der damit verbundenen Kosten- und Finanzierungsfragen wird ehestmöglich einvernehmlich vorgenommen;
- der Aufbau weiterer Register – insbesondere im transaktionsintensiven Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbereich vorangetrieben;
- die elektronische Vernetzung zwischen den Gebietskörperschaften intensiviert (z.B. Kontrolle illegaler Ausländer-Beschäftigung).

3. Damit die E-Government-Angebote der Gebietskörperschaften verstärkt genutzt werden können, werden sowohl die Bediensteten in der Verwaltung geschult, um eine Multiplikatorwirkung entfalten zu können (Basis: Schulungskonzept E-Government), als auch die Öffentlichkeit breit informiert (Erstellung und Umsetzung eines Marketing- und Kommunikationskonzeptes).

4. Um die Umsetzung von E-Government in Fachverfahren zu beschleunigen bzw. zu vereinfachen, wird eine Adaptierung bzw. Bereinigung der Materiengesetzgebung angestrebt.

Verwaltungsreform II - Anlage 4

Wasserrechtsnovelle

Zur Wasserrechtsnovelle werden derzeit folgende Punkte vorbereitet:

- **Bewilligungsfreistellung von Erdwärmepumpen – Flachkollektoren, Tiefsonden, Grundwasserwärmepumpen.**
 - Erdwärmepumpen – Flachkollektoren: grundsätzlich bewilligungsfrei, Meldeverpflichtung (Umsetzung: Meldepflicht für § 31c Abs. 5 lit. a).
 - Tiefsonden werden einem Anzeigeverfahren (§ 114) unterstellt, dann kann in den sensiblen Gebieten ein Bewilligungsverfahren angehängt werden.
 - Wasser-Wasser-Wärmepumpen-Anlagen (§ 31c Abs.5 lit. c) werden dem Anzeigeverfahren gem. § 114 WRG unterstellt. Anmerkung: Wärmepumpen können nach § 32 Abs.1 lit. b bewilligungspflichtig sein.

- **Bewilligungsfreistellung von Gerinnequerungen**

Verordnung hinsichtlich einer Bewilligungsfreistellung steht vor Erlassung.

- **Bewilligungsfreistellung von Kleinkläranlagen**

Bei Kleinkläranlagen mit Versickerung ins Grundwasser soll Bewilligungspflicht bleiben. Bewilligungsfreistellung von Anlagen < 10 EW nur bei Einleitung in Fließgewässer bei ausreichender Verdünnung ($Q_{95\%} > 0,1\text{m}^3/\text{s}$), Vorgabe der Standards (z.B. ÖNORM), Errichtung sowie fünfjährliche Überprüfung durch einen Befugten – wie Autopickerl (Inhalt: Überprüfung der regelmäßigen Wartung, Ablaufwerte: Absetzbare Stoffe, CSB, BSB₅)

- **Normierte Mindestinhalte von Projektsunterlagen mit VO § 103 Abs. 2**

Manche Bundesländer stellen spezifisch erstellte Vorgaben über Internet zur Verfügung, womit gute Erfahrungen auch hinsichtlich Einsparungen bestehen. Im Rahmen der Registerverordnungen ist Ausfüllung der VO-Ermächtigung

§ 103 Abs. 2 hinsichtlich der wesentlichen Bewilligungstatbestände vorgesehen.

➤ **Entfall der wasserrechtlichen Überprüfung für Anlagen geringer Bedeutung**

Gedacht wird an eine Änderung in § 121 Abs. 2, wonach eine Überprüfung der Ausführung der Wasseranlage bei Anlagen „an sich geringer Bedeutung, die fremde Rechte und öffentliche Interessen nicht in größerem Umfang berühren auch gänzlich entfallen kann. Der Wasserberechtigte hat in diesem Falle, unmittelbar nach Ausführung der Anlage der Behörde unter Beibringung des Gutachtens eines Zivilingenieurs die Übereinstimmung der Ausführung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu melden.“ Dies ist insbesondere in Hinblick auf das forcierte Anzeigeverfahren sinnvoll.

➤ **Bewilligungsfreistellung von Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen (Wasserversorgung, Abwasserableitung)**

Aufgrund der zwischen den Bundesländern höchst kontroversiell geführten Diskussion wird entsprechend dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens über diesen Punkt entschieden.

➤ **Bewilligungsfreistellung von kleinen Wasserentnahmen**

Vorschlag Wiens der Streichung des Wortes „notwendig“ in § 10 Abs. 1 in Hinblick auf die ausschließlich in diesem Bundesland bestehende Fragestellung der Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen für private Schwimmbecken.

➤ **Wegfall Berichtspflicht der Kanalisationsunternehmen an Land betreffend Indirekteinleiter**

Jedenfalls bleiben Vorhalteverpflichtung der Kanalisationsunternehmen (KU) und Aufsichtsverpflichtung der Länder aufrecht, die Bringschuld der KUs wird in eine Holschuld der Länder umgewandelt. Eine geringe Zahl von Indirekteinleitern ist nach EU-Recht wasserrechtlich bewilligungspflichtig und berichtspflichtig. Für diese müssen anhand der aufliegenden Daten im Wege des Landeshauptmannes weiter Berichte erstellt werden.

➤ **Überprüfung letztmaliger Vorkehrungen nicht bescheidmäßig**

Gewünschte Neuregelung: Es kann im Erlöschensbescheid vorgesehen werden, dass der Behörde unter Vorlage eines Gutachtens, das die ordnungsgemäße Durchführung der aufgetragenen Arbeiten belegt, gemeldet wird und damit der Bescheid entfällt. Sollte nicht für Wasserkraft gelten. Damit entfallen auch die günstigen Rechtsfolgen des Bescheides für die Verpflichteten d.h. keine weitere Erhaltungsverpflichtung des bescheidmäßig festgestellten Zustandes – stichprobenartige Kontrollen der Gewässeraufsicht entfallen dadurch nicht.

➤ **Normierte Mindestinhalte von Projektsunterlagen mit VO § 103 Abs. 2**

Manche Bundesländer stellen spezifisch erstellte Vorgaben über Internet zur Verfügung, womit gute Erfahrungen auch hinsichtlich Einsparungen bestehen. Im Rahmen der Registerverordnungen ist Ausfüllung der VO-Ermächtigung § 103 Abs. 2 hinsichtlich der wesentlichen Bewilligungstatbestände vorgesehen.

➤ **Verlagerung der Verpflichtung zu Schutzgebietsmaßnahmen von der Amtswegigkeit auf den Wasserversorger**

Nur für Schutzgebiete vorgesehen. Gewünscht wird, die in § 34 Abs. 1 genannten besonderen Anordnungen gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Bewilligung der WVA zu treffen. Das Entschädigungsverfahren kann das Bewilligungsverfahren verzögern. Weiters wäre § 134 Abs. 1 zu ergänzen auf die Überprüfung, ob das Schutzgebiet in Hinblick auf eine einwandfreie Wasserversorgung noch adäquat ist und den Vorschlag auf gelockerte oder verschärfte Schutzanordnungen.

➤ **Vorlage von Betriebs- und Beweissicherungsdaten durch Wasserberechtigte digital**

Teilweise im WISA vorgesehen (EmReg). WISA wäre diesbezüglich auch umfassend ausbaufähig, was derzeit zwar nicht vorgesehen ist, aber als Projekt von e-Government interessant wäre. Insbesondere wären hier die aufgrund von § 134 zu liefernden Daten zu berücksichtigen.

Gebühren und Kosten für die Reisepässe -

Vereinbarung am 15. November 2005 im Rahmen der Gespräche "Verwaltungsreform II"

Die Finanzausgleichspartner einigen sich auf folgende Neuregelung der Gebühren und Kostenersätze anlässlich der Einführung von Reisepässen mit biometrischen Daten (Beträge in Euro):

	Reisepässe	Expresspass	Kinderpass	Kinderexpr.pass
Gebühr	69,-	100,-	26,-	38,-
Kosten für Pässe	28,50	39,-	24,50	35,-
daher netto für Land/Gmde	24,53	34,78 40,-	1,50	3,-
Bund	15,97	262221,-	0,0	0,0

Die Kosten für die Herstellung der Reisepässe werden weiterhin von den ausstellenden Gebietskörperschaften getragen. Mit dieser Vereinbarung sind die Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium anlässlich des Begutachtungsentwurfes einer Novelle zum Paßgesetz hinfällig und werden hiermit zurückgezogen.

Wien, 15. November 2005

Für den Bund:

Für die Länder:

Für die Gemeinden:

The image shows handwritten signatures and a large bracket-like mark. The signature for the Bund is a large, stylized 'S'. The signature for the Länder is 'K. R. O. A.'. The signature for the Gemeinden is a large 'M'. A large bracket-like mark is drawn across the signatures, starting from the Bund signature and extending to the right.